

Satzung

für den Schutz-, Sport- und Gebrauchshundeverein

Ortsgruppe „Breitsülze“ e.V. 99974 Mühlhausen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Schutz-, Sport- und Gebrauchshundeverein Ortsgruppe „Breitsülze“ e.V. 99974 Mühlhausen. Seine Gründung geht auf das Jahr 1928 zurück.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 99974 Mühlhausen/ Thüringen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports mit Schutz-, Sport- und Gebrauchshunden sowie deren Zucht.
2. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben insbesondere durch:
 - Förderung und Unterrichtung bezüglich Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen
 - Errichtung und Erhaltung von Übungsplätzen, Sportanlagen und -geräten
 - Durchführung von regelmäßigen Trainingstagen und Übungsstunden
 - Abhaltung von Zuchtschauen
 - Abhaltung von Leistungsprüfungen
 - Durchführung von sportlichen Wettkämpfen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gemeinsam mit dem Hund verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Platzordnung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
4. Der Verein ist offen für Fördermitgliedschaften.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod
 - Austritt / Kündigung
 - Ausschluss
 - Erlöschen des Vereins
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres zugegangen sein, andernfalls setzen sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr fort.
Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Frist annehmen.
Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
7. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied wegen grober oder wiederholter Verletzung der Pflichten, unsportliches Verhalten oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Nach Möglichkeit einer Anhörung des Mitgliedes entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
8. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

§ 6 Finanzierung und Beitragszahlung

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - Beiträgen und Umlagen der Mitglieder
 - Geld und Sachspenden, Vermächnisse
 - Öffentlichen Zuschüssen
2. Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird durch die jährliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder festgelegt und gilt bis zur Neufestlegung.
3. Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages im ersten Jahr der Vereinszugehörigkeit erfolgt vierteljährlich.
Jugendliche, Rentner und Partner von Vereinsmitgliedern zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.
4. Der Verein ist berechtigt, eine einmalige Aufnahmegebühr zu erheben. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt und gilt bis zur Neufestlegung.
5. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31.03. des Kalenderjahres zur Zahlung per Überweisung auf das Vereinskonto fällig.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Platzordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Platzordnungen zu beachten. Hierzu zählen auch die Einhaltung der vorgeschriebenen Impfungen der Hunde und der jährliche Nachweis hierüber gegenüber dem Verein.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen Arbeitsstunden zu leisten. Bei Nichterfüllung ist eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Hierfür ist ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich; die Stundenzahl darf 15 Stunden pro Jahr, die Ausgleichszahlung 80,00 € pro Jahr nicht übersteigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Ernennung / Abberufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - j) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3000,00 €.
 - k) Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand legt den Termin fest. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse, versandt worden ist.
2. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes erweitert werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes
 - c) bei Auflösung des Vereins

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

§ 12 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion, einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Antrags-, Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, des Vereins.
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können jedoch nicht zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Kassenwart gewählt werden. Bei Wahl eines Jugendlichen in ein Vorstandsamt ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Probemitglieder sind nicht stimmberechtigt.
5. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.
7. In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, indem insbesondere Beschlüsse enthalten sind. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Verantwortlicher für Kommunikation/Medien
 - f) Ausbildungswart
2. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Außenverhältnis (gemeinsame Vertretung). Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass
 - a) der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des 1. oder des 2. Vorsitzenden, tätig werden darf, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt,
 - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1200,00 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, dieser kann den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Vertreter wie unter § 13 Abs. 2 a) festgelegt, zu Rechtsgeschäften bis zu 1200,00 € bevollmächtigen,
 - c) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist,
 - d) der Vorstand nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis in Höhe des Vereinsvermögens einzugehen.
3. In abzuschließenden Verträgen ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein und dieser nur mit seinem Vereinsvermögen haften.

§ 14 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1200,00 € bis zu 3000,00 €, für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3000,00 € ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 10. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. § 15 Absatz 3 bleibt davon unberührt.

3. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem Mitglied des Vereins bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 18 Zucht

Jedes Mitglied hat bei der Zucht die Satzung seines Hauptvereins (z.B. DSH, Rottweiler usw.) anzuerkennen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen herbei zu führen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mühlhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen steuerbegünstigten Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, zwecks Verwendung für Förderung des Hundesports und der Tierzucht.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Satzung hat Sportfreund Andreas Helbing erarbeitet und wurde von der
Mitgliederversammlung des

Schutz-, Sport- und Gebrauchshundeverein

Ortsgruppe „Breitsülze“ e.V. 99974 Mühlhausen

am: 19.02.2017 beschlossen.

Vorsitzender:

Matthias Hohmann
Matthias Hohmann

stellv. Vorsitzender:

Herbert Haake
Herbert Haake

Kassenwart:

Andreas Helbing
Andreas Helbing